

Geschäftsordnung des Schulförderverein Elsterberg e.V. – im folgenden Verein genannt

Die Mitgliederversammlung des Schulförderverein Elsterberg e.V. hat in seiner Sitzung vom 03.05.2010 mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Gültigkeit

Die Geschäftsordnung gilt für die Dauer von 2 Jahren. Die Gültigkeit der Geschäftsordnung verlängert sich jeweils um 2 weitere Jahre, wenn nicht die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder etwas anders bestimmt.

Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 2 Sitzung

Die Sitzung des Vereins wird vom Vorsitzenden und im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Nach Eröffnung der Sitzung wird festgestellt:

1. ob jeder Teilnahmeberechtigte geladen ist und eine Tagesordnung erhalten hat
2. ob Beschlussfähigkeit vorliegt.

Am Beginn der Sitzung ist die Tagesordnung festzulegen sowie über Anträge zur Ergänzung und Streichung von Beratungsgegenständen abzustimmen.

Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Von einer Änderung der Reihenfolge kann nur im Einverständnis der Betroffenen abgewichen werden.

§ 3 Beschlüsse

Beschlüsse sind nur über Beratungsgegenstände der Tagesordnung zulässig.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Abstimmung geheim mittels Stimmzettel erfolgen.

§ 4 Schriftführer - Sitzungsniederschrift

Der Schriftführer wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er gehört dem Vereinsausschuss an.

Über die Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen. Aus dem Protokoll muss sich der äußere Ablauf der Sitzung ergeben. Dabei sind insbesondere zu protokollieren:

- Beginn und Ende der Sitzung
- Namen der Anwesenden

- Die Tagesordnung
- Ein Wechsel im Vorsitz
- Das Ausscheiden von Sitzungsteilnehmern
- Form der Abstimmung

In das Prototoll sind jeweils die Ja- und Neinstimmen, die Zahl der Stimmenthaltungen sowie der Wortlaut der Beschlüsse aufzunehmen.

§ 5 Kassenführung

Die Kassengeschäfte führt und erledigt der Vereinskassierer in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden. Der Vereinskassierer ist berechtigt:

- Zahlungen an den Verein anzunehmen und zu bescheinigen und alle Schriftstücke zu den Kassengeschäften zu unterzeichnen.

Zahlungen vom Verein dürfen nur auf Auszahlungsanordnung, welche von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind, ausgezahlt werden. Beträge über 200,-- EURO bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 6 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Rechnungsprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.